



Stellungnahme der VERBUND AG

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird

Hauptanliegen von VERBUND:

- Die Verpflichtung zur Verlautbarung eines Edikts in Tageszeitungen sollte wegfallen und stattdessen auf einer einzurichtenden zentralen elektronischen Plattform erfolgen. Sollte dies alleine nicht ausreichen, ist eine zusätzliche Kundmachung in der *Wiener Zeitung* ausreichend.
- Die Zustellwirkung für Erledigungen tritt derzeit erst 2 Wochen nach der Verlautbarung ein. Die Zustellwirkung sollte vielmehr – wie auch sonst bei Zustellungen – sofort (d.h. an dem der Kundmachung folgenden Tag) eintreten.

Generelle Anmerkungen von VERBUND:

VERBUND bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) geändert wird.

Grundsätzlich wird die Intention des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ), das AVG zum Zweck der Verfahrensbeschleunigung einer umfassenden Modernisierung zu unterziehen, begrüßt. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffend Großverfahren und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger sind ein Schritt in die richtige Richtung. Aus VERBUND Sicht sollte es sich dabei aber um einen ersten Schritt handeln, dem weitere folgen. Wesentlich wird dabei sein, dass die zentrale Funktion des AVG als Instrument zur Regelung des Verwaltungsverfahrens wiederhergestellt und eine weitere Zersplitterung verfahrensrechtlicher Bestimmungen in andere Materiengesetze verhindert wird.

Im Detail nimmt VERBUND wie folgt Stellung:

Zu § 44a Großverfahren, Verlautbarung

VERBUND erscheint eine Verpflichtung zur Verlautbarung des Edikts in Tageszeitungen aus prinzipiellen Überlegungen nicht mehr zeitgemäß, darüber hinaus sind damit erhebliche Kosten verbunden. Da zwei weitverbreitete Tageszeitungen (§ 44a Abs.3 AVG) gemeinsam nicht annähernd die Reichweite des Internets haben, sollte österreichweit eine zentrale elektronischen Plattform für derartige Kundmachungen eingerichtet werden und die Kundmachung auch dort erfolgen. Falls zusätzlich zu dieser elektronischen Plattform die Kundmachung in einer Zeitung als erforderlich erachtet wird, dann ist eine Kundmachung in der *Wiener Zeitung* ausreichend.

Zusätzliche Verbesserungsvorschläge bzw. verfahrensrechtliche Beschleunigungsmöglichkeiten

- Die aktuelle Ediktalfrist von "mindestens" 6 Wochen in § 44a Abs. 2 Z. 2 ist nicht sachgerecht. Sie sollte entsprechend auf 4 Wochen bzw. 30 Tage angepasst werden. Im Hinblick auf die geringen Anforderungen an Stellungnahmen und Einwendungen wäre dies ausreichend. Diese Frist sollte aus Gründen der Rechtssicherheit eine fixe Frist und nicht eine Mindestfrist sein.
- Gemäß § 44f AVG tritt die Zustellwirkung für Erledigungen erst 2 Wochen nach der Verlautbarung ein. Damit verlängern sich alle gesetzlichen Fristen (z.B. rechtliches Gehör, Bescheidzustellung) ohne ersichtlichen Grund automatisch um 2 Wochen. Die Zustellwirkung sollte vielmehr – wie auch sonst bei Zustellungen – sofort (d.h. an dem der Kundmachung folgenden Tag) eintreten.
- Im AVG wäre es zur Verfahrensstraffung sinnvoll, es dem Verhandlungsleiter zu ermöglichen, Parteien in der mündlichen Verhandlung Redezeitbeschränkungen aufzuerlegen und ein Vorbringen, das den jeweils festgelegten Gegenstand der Verhandlung nicht betrifft, zu untersagen.
- Im AVG sollte eine Klarstellung erfolgen, dass Stellungnahmen und Beweisanträge nur innerhalb der gesetzlichen und der behördlich angeordneten Einwendungs- und Stellungnahmefristen zulässig sind. Diese Ergänzung würde zur Rechtssicherheit bzw. Verfahrensbeschleunigung beitragen.

- Um einen effizienten Verfahrensablauf sicherzustellen, ist zu normieren, dass Urkunden, Pläne, Unterlagen in geordneter und übersichtlicher Form den Verhandlungsleiter vorzulegen sind.

Kontakt:

Wien, im Mai 2019

VERBUND AG
Mag. Roland Langthaler
Am Hof 6a, 1010 Wien
Tel: +43 (0)50313-53116
e-mail: roland.langthaler@verbund.com
www.verbund.com